

Berichtigung zu

Kreislaufwirtschaftsgesetz

23. Auflage 2022
Beck-Texte im dtv Nr. 5569

Aufgrund eines bedauerlichen redaktionellen Versehens wurde im **Batteriegesetz** der Text von § 13a nicht wiedergegeben. Nachfolgend der Wortlaut:

„§ 13a Mitwirkung von freiwilligen Rücknahmestellen.¹ Freiwillige Rücknahmestellen haben die anfallenden und zurückgenommenen Geräte-Altbatterien einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen.² Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate.³ Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate.⁴ Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate.⁵ Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern die Genehmigung des Rücknahmesystems während der Laufzeit entfällt.⁶ In der Vereinbarung mit dem jeweiligen Rücknahmesystem sind mindestens Regelungen zur Art und zum Ort der Rückgabe zu treffen.“

Für den Fehler bitten wir um Entschuldigung.

Verlag C.H. Beck

dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Tumblingerstraße 21, 80337 München

© 2022. Redaktionelle Verantwortung: Verlag C.H. Beck oHG
Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
(Adresse der Druckerei: Wilhelmstraße 9, 80801 München)
ISBN 978-3-423-53150-4 (dtv)
ISBN 978-3-406-78946-5 (C. H. Beck)

